

### Geltungsbereich

1. Für Montage-, Installations-, Inbetriebnahme-, Service-, Wartungs- und Supportleistungen – nachstehend auch Dienstleistungen genannt –, die der Lieferer im Auftrag des Bestellers erbringt, gelten die nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Anforderung von Dienstleistungen muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen. Der Lieferer behält sich vor, die Tätigkeiten von einem durch den Lieferer beauftragten Unternehmen ausführen zu lassen, soweit nicht im Einzelfall berechnete Interessen des Bestellers eine Leistungserbringung durch den Lieferer erfordern.
3. Die Tätigkeiten erstrecken sich nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Darüberhinausgehende Tätigkeiten bedürfen zur Ausführung der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per E-Mail. Mit Ausnahme des Geschäftsführers sind die Mitarbeiter des Lieferers nicht berechtigt, abweichende oder zusätzliche Abreden und/oder Vertragszusätze wirksam zu vereinbaren. Für Arbeiten, die nicht schriftlich bestätigt wurden, wird keine Gewähr übernommen.

### Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat die von dem Lieferer eingesetzten Mitarbeiter oder das Personal der von dem Lieferer beauftragten Unternehmen (im Folgenden Mitarbeiter genannt) bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere wenn nur ein Mitarbeiter des Lieferers mit der Durchführung beauftragt ist und die Tätigkeiten in beengten Räumen (z. B. Kellerräume) oder außerhalb des normalen Arbeitsbereiches der übrigen Belegschaft stattfinden, muss der Besteller eine deutschsprachige Hilfskraft stellen, die während der gesamten Dauer der Tätigkeit zur Verfügung steht. Diese Person stellt außerdem sicher, dass im Notfall die erforderliche Kommunikation zu den zuständigen Stellen des Lieferers gegeben ist, um alle erforderlichen Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen, den Arbeitsverantwortlichen über Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und ihn ggf. auf Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen. Offensichtliche Gefahrenquellen sind vor Arbeitsaufnahme vom Besteller auf dessen Kosten zu beseitigen. Dazu gehört beispielsweise:
  - a. Reinigen des Arbeitsplatzes der Mitarbeiter des Lieferers;
  - b. Entfernung giftiger und/oder brennbarer bzw. explosiver Gase aus dem Arbeitsumfeld;
  - c. Entfernung von Hindernissen für einen ungehinderten Zugang; dazu gehört auch die Freiräumung von Silos oder Bunkern von Pellets oder Hackschnitzeln etc.;
  - d. Schutz gegen Absturz und/oder vor herabfallenden Gegenständen, wenn auf mehreren Ebenen gearbeitet wird;
  - e. Sicherstellung einer wirksamen Verkehrsregelung und ggf. Absperrung der Baustelle;
  - f. Spannungsfreischalten betroffener elektrischer Anlagen einschließlich der erforderlichen Sicherung gegen Wiedereinschalten.
2. Erforderliche Rücksichtsmaßnahmen auf den Betriebsablauf des Bestellers bedürfen des ausdrücklichen Hinweises.
3. Der Besteller hat vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über
  - a. die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen,
  - b. Fluchtmöglichkeiten, Lage von Feuerlöschern, Verbandskästen etc.,
  - c. erforderliche statische Nachweise,
  - d. dem Lieferer unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und erforderlichenfalls für Feuererlaubnis-scheine und Brandwachen zu sorgen.
4. Der Besteller übernimmt und stellt rechtzeitig auf seine Kosten insbesondere
  - a. alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte,
  - b. die für die Dienstleistungen erforderlichen Bedarfsgegenstände wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
  - c. Energie, Wasser, Heizung, Beleuchtung und sonstige Vor- und Entsorgungseinrichtungen an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse,
  - d. geeignete, trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge; der Besteller hat zum Schutz des Besitzes des Lieferers auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die

er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würde. Die vom Besteller unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten müssen witterungsfest sein und ausreichend gegenüber dem Zutritt Dritter, insbesondere gegen Diebstahl, gesichert sein. Hierzu müssen die Räume separat abschließbar sein.

- e. Die Lagermöglichkeiten müssen so beschaffen sein, dass eine ordnungsgemäße und sichere Einlagerung aller für die Montage benötigten Materialien gewährleistet wird.
- f. Des Weiteren müssen für die vom Lieferer eingesetzten Mitarbeiter oder das Personal der von dem Lieferer beauftragten Unternehmen für den Zeitraum der Arbeiten sanitäre Einrichtungen, sowie ein Aufenthaltsraum für die Pausenzeiten, zur Verfügung gestellt werden. Diese müssen sich in einer zumutbaren Entfernung befinden, sodass die Arbeiten nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- g. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände am Einsatzort erforderlich sind.

### Inbetriebnahme / Abnahme / Fristen

1. Sollte für bestimmte Lieferungen eine Inbetriebnahme ausdrücklich vereinbart worden sein, ist vom Besteller unverzüglich ein Verantwortlicher für die Inbetriebnahme zu benennen. Inbetriebnahme bedeutet die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Lieferung des Lieferers in Verbindung mit der Betriebsstätte des Bestellers. Der Besteller hat kostenlos sämtliche für die Durchführung der Inbetriebnahme und des Funktionstests erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen zu schaffen und Maßnahmen zu treffen. Sind Inbetriebnahme und Funktionstest erfolgreich durchgeführt worden, liegt Betriebsbereitschaft vor. Diese hat der Besteller im Protokoll zu bestätigen; die Unterschrift darf bei nur unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden. Mit Betriebsbereitschaft gehen die Lieferungen des Lieferers in die Verantwortung des Bestellers über, sofern nicht bereits der Gefahrübergang stattgefunden hat.
2. Sollte für bestimmte Lieferungen ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart worden sein, beginnt dieser mit der Betriebsbereitschaft der Lieferungen des Lieferers, spätestens jedoch zwei Wochen nach deren Montage bzw. Installation, falls die Betriebsbereitschaft aus vom Besteller zu vertretenen Gründen noch nicht herbeigeführt werden konnte. Der Probetrieb ist erfolgreich, wenn die Lieferungen während des vereinbarten Zeitraums im Wesentlichen mangelfrei funktionieren. Ist kein Zeitraum vereinbart, gilt ein Zeitraum von zwei Wochen. Die erfolgreiche Durchführung ist vom Besteller schriftlich zu bestätigen; die Bestätigung darf bei nur unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.
3. In Aussicht gestellte Fristen und Termine gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich ein fixer Termin zugesagt ist. Verzögert sich die Dienstleistung durch unvorhergesehene Ereignisse oder durch Nicht-Einhaltung der Mitwirkungspflichten des Bestellers, verlängert sich die Frist angemessen. Hat der Lieferer die Verzögerung nicht zu vertreten, trägt der Besteller die Kosten für Warte- und Reisezeit.

### Allgemeine Bedingungen

1. Die Bezeichnung und Spezifikation der Dienstleistungen sowie die Vergütung ergeben sich aus Auftragsbestätigung oder Vertrag.
2. Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung von Montage- und Dienstleistungen nach Zeitaufwand gemäß gültigen Verrechnungssätzen des Lieferers zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Ein Zuschlag wird für Arbeiten unter besonders schmutzigen oder erschwerenden Umständen berechnet.
3. Eine notwendige Abstellung eines übergeordneten Montageleiters, Sicherheitskoordinators oder Hilfskräften wird gesondert berechnet.
4. Die Mitarbeiter richten sich möglichst nach ortsüblicher Arbeitszeit.
5. Die Mitarbeiter reisen üblicherweise mit PKW oder Kleinlastwagen; bei Bahnfahrten werden Kosten der zweiten Klasse, bei Flügen Business-Class berechnet.
6. Es gelten ergänzend die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers im Bereich Gewährleistung und Haftung.
7. Die Tätigkeiten erstrecken sich nur auf den vertraglich vereinbarten Umfang. Darüberhinausgehende Tätigkeiten bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers; Übermittlung per E-Mail genügt. Mit Ausnahme des Geschäftsführers sind Mitarbeiter nicht berechtigt, abweichende Abreden oder Vertragszusätze zu vereinbaren. Für nicht schriftlich bestätigte Arbeiten wird keine Gewähr übernommen.